

## Anhang

### Lebensmittelvorschriften

#### Verkehrsbezeichnungen (Leitsätze)

Prinzipiell sind bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln die in den Leitsätzen festgelegten Begriffe zu verwenden. Z. B. Steak: Fleischstück vom Rind zum Kurzbraten. Wird eine andere Tierart verwendet so sind Tierart und Teilstück anzugeben (Schweinenackensteak). Phantasiebezeichnungen bedürfen einer Erklärung/Beschreibung des betroffenen Lebensmittels. Imitate müssen kenntlich gemacht werden (z.B. Lachsersatz oder Krebsfleischimitat). Außerhalb sind folgende Spezialverordnungen zu beachten.

#### **Bier**

Die Bezeichnung Bier darf nur für Bier, das dem Reinheitsgebot entspricht, verwendet werden. Malztrunk wie Karamalz, Vitamalz u.ä. darf nicht als Bier bezeichnet werden. Mischungen mit Bier müssen ebenfalls kenntlich gemacht werden, z. B. Diesel (Bier/Cola) Radler (Bier/Limo). Mineralwasser, welches lose abgegeben wird, ist als Tafelwasser zu kennzeichnen. Nur bei Abgabe in Originalbehältnissen ist die Bezeichnung Mineralwasser zulässig.

#### **Limonaden**

Die zur Herstellung verwendeten Aromastoffe, Konservierungsstoffe, Farbstoffe, Koffein und Chinin sind auf der Getränkekarte zu kennzeichnen. Welche Stoffe bei der Herstellung verwendet wurden, ist den Etiketten auf den Flaschen oder Behältern zu entnehmen z.B. (Coca Cola, **koffeinhaltig**); (Tonic Water oder Bitter Lemon, **chininhaltig**). Cola light enthält (Aspartam E 951), da muss der genaue Wortlaut heißen: „**enthält eine Phenylalaninquelle**“ **Aroma-, Farb- und Konservierungsstoffe können auch in Fußnoten angegeben werden (siehe auch Zusatzstoffe).**

#### **Speisen**

Bei Fleisch und Fleischerzeugnissen (Speisen) sind folgende Zusatzstoffe kennzeichnungspflichtig:

**Mit Phosphat, mit Geschmacksverstärker, mit Konservierungsstoff, mit Farbstoff, mit Antioxidationsmittel, sowie geschwefelt, geschwärzt oder gewachst.**

Es wird hier nur von Klassennamen gesprochen, **bitte keine E-Nummern angeben.**